

## **Zwanzig Jahre anwaltliche Erfahrung im Zolltarifrecht**

Die richtige Wareneinreihung in den Zolltarif ist für die importierende und exportierende Wirtschaft von immenser Bedeutung. Die richtige Wareneinreihung bei der Einfuhrabfertigung vermeidet Nacherhebungen des Zolls und Strafverfahren gegen die Geschäftsführer oder Vorstände. Das Ermitteln der richtigen Codenummer bei der Ausfuhrabfertigung ist u. a. Grundlage für die sensible Exportkontrolle.

Trotzdem kam es in den letzten zwanzig Jahren meiner zollrechtlichen Anwaltstätigkeit in rund 90 % der Fälle zu einer Nacherhebung von Zöllen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher fehlerhafter Einreihung der Importwaren in den Zolltarif. Woran lag das ? Und fast noch wichtiger, kann man in dieser Situation noch gegen den Zoll obsiegen, also die Kohlen aus dem Feuer holen ?

Die große Zahl der Nacherhebungen lag zum einen an einer immer besser organisierten Zollverwaltung, die infolge der Digitalisierung viel schneller überprüfen kann, wer mit welchem Produkt, das er unter einer bestimmten KN Position importiert, welchen Umsatz macht. Im Rahmen meiner Tätigkeit als Hamburger Rechtsanwalt für Zollrecht habe ich dabei festgestellt, dass aber auch die Zolltarifizierung von den im Außenhandel tätigen Firmen nicht gemanagt wird, was ebenfalls zu den Nacherhebungen führte.

Oftmals orientieren sich Importeure bereits bei der Einreihung der Importwaren in die Warennomenklatur ungeprüft an den Tarifierungsvorgaben der Lieferanten. Diese sind oft fehlerhaft und werden bei fehlender Zollprüfung häufig noch über Jahre unkontrolliert weiterverwandt. Selbes Problem entsteht bei denjenigen, die zwar die erstmalige Einreihung noch nach einer umfangreichen Prüfung vornehmen, aber diese danach ohne jegliches Hinterfragen auf Rechtsänderungen fortführen. Noch häufiger sind sogar diejenigen Fälle, in denen die Importeure zwar die Einreihung des Ausgangsproduktes überprüfen, indes nicht prüfen, inwieweit durch Produktentwicklungen geänderte Produkte eine geänderte Einreihung im Zolltarif erfordern.

Für die Tarifierung von Waren zu Importzwecken greifen jedoch zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die permanent geändert werden und die es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes tagesaktuell zu be- und verfolgen gilt. Anderenfalls haftet hierfür der Importeur sowohl zoll-/steuerrechtlich als auch strafrechtlich.

Durch den UZK wurde der Kreis der Zollschuldner bei fehlerhafter Wareneinreihung überdies erweitert.

Zur Ahndung von Zollverstößen wurde der Art 77 erweitert. Nach Abs. 3 UA 2 der vorgenannten Vorschrift, ist nunmehr bestimmt, dass auch eine dritte Person zum Zollschuldner werden kann, die für die Zollanmeldung fehlerhafte Angaben geliefert hat und daraufhin die Einfuhrabgaben nicht oder teilweise nicht erhoben wurden. Diese Person muss aber gewusst haben oder hätte vernünftigerweise wissen müssen, dass die von ihr gelieferten Angaben falsch waren.

Bei dieser Neuregelung spielt für die Feststellung der Zollschuldnerschaft einer dritten Person der subjektive Faktor mit der Formulierung „gewusst oder wissen müssen“ eine maßgebliche Rolle und erweitert die Zollschuldnerschaft extrem.

Mit dieser Verschärfung des Zollschuldrechts können auch natürliche Personen (Mitarbeiter im Unternehmen) und Dienstleister (z.B. Spediteure oder Logistiker) als Zollschuldner für die Zollschuld einer anderen Person haften.

Ich möchte Ihnen vier Beispiele aus meiner eigenen anwaltlichen Praxis geben, die das Problem und die Gefahr eigener Zollschuldnerschaft veranschaulichen.

### **Beispiel 1 (Änderung der Wareneinreihung durch Einreihungsverordnung, Part One)**

#### **„Ohne Kompass durch die Wüste“**

Die Firma S aus der Schweiz exportiert sogenannte Multimediageräte für Autos nach Deutschland. Abnehmer und Importeur ist die deutsche Firma D. Die Multimediageräte ermöglichen das Freisprechen, das Hören von Radiosendungen, das Abspielen von CDs. Enthalten ist ebenfalls ein Navigationsgerät und eine Rückfahrkamera. Als Position für die Ware kamen die Positionsnummern 8517 (Freisprecheinrichtung), 8519 (Tonwiedergabegerät), 8526 (Funknavigationsgerät), 85 27 (Rundfunkempfangsgerät) und 8528 (Monitor) in Betracht. In der Vergangenheit wurden diese Geräte nach AV 3 b als Navigationsgeräte in Position 8526 eingereiht. Nunmehr wurde eine Einreihungsverordnung erlassen, der zur Folge ein entsprechendes Gerät unter Verweis auf AV 3 c als sogenannter Monitor gemäß Position 8528 einzureihen sei, mit der Folge des Zollsatzes von 14 %.

### **Beispiel 2 (Änderung der Wareneinreihung durch Änderung der Erläuterungen zur KN)**

#### **„Darf´s noch etwas mehr sein“**

Die Firma D aus Deutschland importiert aus dem Drittland von Firma S Tierfutter. Dies ist mit dem Zollsatz frei versehen, wenn es Glukose, also Maisstärke enthält. Was „enthalten“ im Sinne des vorgenannten d. h. im Sinne der Position 23091090 bedeutet, ist in den Erläuterungen der KN bestimmt. Danach war in der Vergangenheit ein prozentualer Anteil der Maisstärke von 0,5 % oder mehr der Gesamtware von Nöten. Wegen der unterschiedlich genauen Ermittlung des Maisstärkeanteils je nach verwandter Bestimmungsmethode wurden die Erläuterungen dahingehend geändert, EU Nr. C 180/35, dass der Anteil 5 % oder mehr der Gesamtware betragen musste, um unter die Position zu fallen und mit dem Zollsatz frei bedacht zu werden. Im Ergebnis führte dies für die Waren der Mandantschaft zu einem Zollsatz von 9,6 %, statt bisher 0,0 %.

### **Beispiel 3 (Änderung der Wareneinreihung durch Änderung der Zollaussetzungsverordnung)**

#### **„Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“**

Die Firma D importiert Lebensmittelverpackungsfolien nach Deutschland. Diese bestehen aus zwei Schichten Polypropylen welchen durch einen Kleber miteinander verbunden sind. Zwischen den beiden Folien befindet sich zusätzlich noch Farbe für das Firmenlogo, die Warenmarke und weitere Informationen wie beispielsweise Nährwertangaben. Die Ware wurde eingereiht in die Position 39211900910, welche von der Zollaussetzungsverordnung erfasst wurde. Der Wortlaut der Verordnung wurde allerdings um einen Art 1 Abs. 2 erweitert. Mit der VO (EU) 2015/982 des Rates der europäischen Union vom 23.juni 2015 wurde durch Art 1 Abs. 2 der VO klargestellt, dass für Gemische, Zubereitungen oder aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Waren, die Erzeugnisse enthalten, die autonomen Zollaussetzungen unterliegen, keine Zollaussetzung gewährt wird. Die Zollverwaltung vertritt nun die Auffassung, dass dies für die Waren der Firma D zutreffe, die Zollaussetzung nicht mehr gewährt werden könne und die Ware nunmehr in die Position 3921 19 00 990 einzureihen wäre, die Folge wäre eine nicht unerhebliche Zollbelastung.

### **Beispiel 4 (Änderung der Wareneinreihung durch Einreihungsverordnung, Part Two)**

#### **„ Die Antwort auf Alles ist 42“**

Der gemeinsame Senat des Finanzgerichts Hamburg gab mit seinem Urteil vom 18.02.2014, Aktenzeichen 4 K 69/13, einer Klage der von mir vertretenen Klägerin, einem Schweizer Unternehmen, statt, welche mit Kontaktmatten für Personenkraftwagen handelt. Diese Kontaktmatten dienen zum Verbinden von elektrischen Stromkreisen auf einer darunter liegenden Leiterplatte. Verwendung finden sie unter anderem bei der Steuerung von automatischen Fensterhebern, der Verstellung elektronischer Autospiegel sowie der Einstellung von Datum und Uhrzeit von im Fahrzeug befindlichen Uhren. Sie werden in Deutschland Jahr für Jahr milliardenfach in Wagen verbaut. Die Klägerin besaß für diese Schaltmatten eine verbindliche Zolltarifauskunft, die die Waren in die Position 8536 der Kombinierten Nomenklatur einreichte. Der Zollsatz beträgt hier 0%. Das beklagte HZA Hannover widerrief die verbindliche Zolltarifauskunft unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 714/2012, welche vom Wortlaut Telefonschaltmatten mit bedruckten Tastenkappen zum Schließen elektrischer Kreise betraf. Nach jener Verordnung waren die dort genannten Telefonschaltmatten nicht mehr als elektrisches Gerät zum Verbinden von Stromkreisen der Position 8536 zugewiesen, sondern als erkennbares Teil über Anmerkung 2 b) zu Abschnitt VI der KN bzw. die Anmerkung 2 b) zu Kapitel 90 der KN in die Position 8548 zu einem Zollsatz von 4, 8 % einzureihen.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass Tarifierungsverordnungen grundsätzlich entsprechend auf nicht vom Wortlaut erfasste Fälle angewandt werden können. Dies setze allerdings voraus, dass die einzureihende Ware mit der Ware nach der Tarifierungsverordnung identisch beziehungsweise austauschbar ist. Weiterhin sei Voraussetzung, dass sich die aus der Begründung der Tarifierungsverordnung ergebenden Voraussetzungen für die Einreihung auch bei der Ware gegeben sind, auf die die Tarifierungsverordnung entsprechend angewandt werden

soll. Beide Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung der Tarifierungsverordnung für Telefonschaltmatten auf Autokontaktmatten verneinte das Finanzgericht Hamburg zutreffenderweise.

Die beiden Waren, Telefonschaltmatten auf der einen und Kontaktschaltmatten auf der anderen Seite, seien nur in der Grundkonzeption der Silikonmatten, die über verschiedene Kontaktelemente ohne Gegenkontakte verfügen und in Geräte zum Zwecke des Schließens elektrischer Kreise eingebaut werden, vergleichbar. Entscheidend sei jedoch, dass sie sich hinsichtlich des Vorhandenseins und Nichtvorhandenseins bedruckter Tastaturkappen, unterschieden. Diese seien typisch für alphanumerische Tastaturen und Ruftasten von Handys.

In der Begründung zur Tarifierungsverordnung werde darauf abgestellt, dass die Ware ein wesentlicher Bestandteil für den Betrieb eines Handys sei. Die Telefonmatten seien speziell für die Verwendung in Handys konstruiert. Sie könnten nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Autokontaktmatten seien hingegen nicht für den Einbau in Telefone konstruiert, sie seien hierfür auch nicht geeignet. Sie wiesen keine Tastenkappen auf und wiesen auch keine sonstigen auf eine bestimmte Verwendung hinweisenden Bestandteile auf.

Die richtige Einreihung der Importwaren ist daher auch für Sie persönlich die wichtigste Grundlage aller Einfuhrprozesse. Aus der Zolltarifnummer wird beim Import der Zollsatz der Ware abgeleitet. Sie dient daneben unter anderem zur Ermittlung der Ursprungseigenschaften. Unternehmen, die als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter zollrechtlich privilegiert handeln, müssen dokumentieren, wie sie die Zolltarifnummern ermitteln.

Eine „falsche“ Zolltarifnummer kann erhebliche Folgen haben. Falsche Daten führen zu falschen Einfuhrabgaben, also entweder zu Überzahlungen oder zur strafbaren Steuerverkürzung mit erheblichen Nacherhebungen durch die Hauptzollämter. Diese verlangen zudem erhebliche Zinszahlungen. Tarifierungswartung ist daher Risikomanagement.

Bisher ist es mir durch Bezugnahme auf die Originalfassungen der KN (englische Fassung/französische Fassung), Heranziehung der Erläuterungen der KN und zum HS, umfassende Kenntnis der Rechtsprechung zum Zolltarifrecht sowie der Vertrauensschutzvorschriften und eingehende Befassung mit den technischen, chemischen oder sonstigen naturwissenschaftlichen Grundlagen der Importwaren sehr häufig gelungen, die Nachzahlungen in Gänze oder jedenfalls für einen Teil der Importwaren abzuwenden. Nicht verschwiegen werden soll allerdings an dieser Stelle, dass dies teilweise erst vor dem Bundesfinanzhof und nicht schon außergerichtlich, etwa im Einspruchsverfahren, erzielt werden konnte. Es lohnt sich also im Zolltarifrecht oftmals einen langen Atem und umfangreiche Kenntnisse des Revisionsrechts zu besitzen.

Ihr

Dr. jur. Frank Sievert  
Rechtsanwalt